

VERORDNUNG

des Landratsamtes Miesbach über die Ausweisung des Wildschutzgebietes „Klausgraben“ in der Gemeinde Schliersee

Auf Grund von Art. 21 Abs. 3, Art. 52 Abs. 3 und Art. 49 Abs. 2 Nr. 3 des Bayerischen Jagdgesetzes vom 13. Oktober 1978 (BayRS 792-1-E), zuletzt geändert am 20.12.2007 (GVBl. S. 958) und aufgrund Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 BayVwVfG erlässt das Landratsamt Miesbach folgende Verordnung:

§ 1

Schutzgegenstand

Der Bereich um den Klausgraben, Gemeinde Schliersee, wird als Wildschutzgebiet ausgewiesen.

§ 2

Wildschutzgebietsgrenzen

- (1) Das Wildschutzgebiet hat eine Größe von 29 ha. Es liegt auf den Flur-Nr. 1716/0 (Teilfläche), 1738/0 (Teilfläche), 1739/0 (Teilfläche), 1740/0 und 1743/0 (Teilfläche) in der Gemarkung Schliersee, Gemeinde Schliersee.
- (2) Die Grenzen des Wildschutzgebietes sind in einer Karte im Maßstab 1:10.000 (Anlage 1) eingetragen, die Bestandteil dieser Verordnung ist. Maßgebend für den Grenzverlauf ist die Innenkante der Abgrenzungslinie auf der Karte im Maßstab 1:10.000.

§ 3

Schutzzweck

Zweck der Ausweisung des Wildschutzgebietes „Klausgraben“ ist der Schutz der Rotwild-SchauFütterung vor Störungen, der Schutz der angrenzenden Fichtenbestände vor störungsbedingten Schälsschäden und der Schutz der Waldverjüngung vor Verbisschäden im Winter und zu Beginn der Vegetationszeit.

§ 4

Verbot

Das Wildschutzgebiet „Klausgraben“ darf in der Zeit vom 15. November bis 31. Mai jeden Jahres nicht betreten werden. Während diesem Zeitraum ist die Jagdausübung verboten.

§ 5

Ausnahmen

Ausgenommen vom Betretungsverbot nach § 4 Satz 1 dieser Verordnung ist die Versorgung der Fütterung und der Überwinterung des Wildes dienende Arbeiten, sowie der Besuch der Schaufütterung auf den dafür vorgesehenen Einrichtungen.

§ 6

Befreiungen

Vom Verbot des § 4 dieser Verordnung kann das Landratsamt Miesbach im Einzelfall Befreiungen erteilen, wenn

- a) überwiegende Gründe des Gemeinwohls die Befreiung erfordern oder
- b) die Befolgung des Verbots zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit dem Schutzzweck vereinbar ist oder
- c) die Durchführung der Vorschrift zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 56 Abs. 1 Nr. 15 Bayerisches Jagdgesetz kann mit Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig dem Verbot des § 4 dieser Verordnung zuwiderhandelt.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2016 in Kraft. Sie gilt so lange bis sie außer Kraft gesetzt wird, längstens jedoch 20 Jahre ab Inkrafttreten.

Miesbach, den 01.12.2015

gez.

Wolfgang Rhezak, Landrat

Anlage

1 Lageplan